Allgemeine Geschäftsbedingungen der

derTaler GmbH, Friedrichstr. 155 10117 Berlin HRB157158

Stand: 10.06.2025

Geltung für Unternehmer-Kunden (Empfänger, Besteller)

Für Privatkunden (Endverbraucher) siehe Regelungen im Anschluss (nach §20 des ersten Textes)

§ 1. Geltungsbereich

- Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, für alle vom Lieferanten (derTaler GmbH) erbrachten Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtlichen Sondervermögen.
- 2. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers, auch wenn dieser zuletzt darauf hinweist und durch eigene Geschäftsbedingungen die AGB des Lieferanten außer Kraft setzt, binden den Lieferanten nicht. Die Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen gilt unbeschadet etwaiger früherer Einwendungen als Anerkennung dieser AGB des Lieferanten.
- 3. Diese AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten auch für zukünftige Lieferungen und Leistungen des Lieferanten, selbst wenn sie dem Besteller nicht nochmals übersandt oder auf sie verwiesen wurde.

§ 2. Angebote und Bestellungen

- 1. Die Angebote des Lieferanten sind unverbindlich und freibleibend.
- 2. Die Bestellung des Bestellers ist ein bindendes Angebot. Der Lieferant kann dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen. Die Annahme erfolgt entweder durch schriftliche Auftragsbestätigung (auch per E-Mail) oder durch Ausführung der Lieferung bzw. Leistung.

§ 3. Auftragsabwicklung

- Nach Auftragserteilung und Produktionsfreigabe wird der Besteller die Lieferung entsprechend den technischen Möglichkeiten gestalten. Änderungen des Motivs nach Produktionsfreigabe sind nur gegen Berechnung des Mehraufwandes möglich.
- 2. Die Freigabe der Produktionsgrafiken hat schriftlich zu erfolgen.
- 3. Für die Auftragsausführung sind die technischen Datenblätter des Lieferanten maßgeblich, die auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden können.
- 4. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts oder branchenüblicher Toleranzen bleiben dem Lieferanten vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen den Lieferanten hergeleitet werden können.

§ 4. Preise

- 1. Die Preise verstehen sich netto ab Werk zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2. Die Preise schließen, soweit nichts anderes vereinbart, Verpackung, Porto, Fracht, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Diese Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Bei einer Änderung der Materialpreise, Löhne oder sonstiger Kosten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung ist der Lieferant berechtigt, seine Preise entsprechend anzupassen, sofern die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll.

§ 5. Zahlungsbedingungen

- Soweit keine abweichenden Zahlungsbedingungen genannt sind, werden alle Rechnungsbeträge per Vorauskasse sofort fällig und sind ohne Abzug zu leisten.
- 2. Abweichende Zahlungsziele bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 3. Bei Teillieferungen und -leistungen kann der Lieferant entsprechende Teilrechnungen stellen.
- 4. Ist der Besteller mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so ist der Lieferant berechtigt, die Erfüllung noch ausstehender Lieferungen oder Leistungen aus der Geschäftsverbindung zu verweigern oder deren Durchführung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 5. Der Besteller ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Lieferanten anerkannt sind.
- 6. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu fordern. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges kann eine pauschale Mahngebühr von 5,00 EUR erhoben werden, es sei denn, der Besteller weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 7. Der Besteller kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Verzug. Einer gesonderten Mahnung bedarf es nicht, wenn der Zeitpunkt der Fälligkeit nach dem Kalender bestimmt ist.

§ 6. Beratung, Unterlagen und unterstützendes Material

- Die Beratung des Lieferanten erfolgt nach bestem Wissen. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Lieferungen und Leistungen sind unverbindlich und entbinden den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.
- 2. Alle dem Besteller vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen und unterstützenden Materialien (z.B. Zeichnungen, Entwürfe, Muster) bleiben Eigentum des Lieferanten. Ohne dessen schriftliche Zustimmung dürfen sie weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 7. Fristen

- 1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen und Leistungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- 2. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller kaufmännischen und technischen Einzelheiten und der Beibringung etwa erforderlicher Freigaben oder Genehmigungen.
- 3. Fristen verlängern sich angemessen, wenn der Besteller seine Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.
- 4. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Fristen kann der Besteller dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen, es sei denn, die Verzögerung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

§ 8. Versand, Verpackung, Transport

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Lieferung an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen (z.B. Versandkosten oder Anfuhr) übernommen hat.

- 2. Verpackung und Versand erfolgen nach Wahl des Lieferanten und werden gesondert berechnet.
- 3. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Waren auch bei geringfügigen Beanstandungen anzunehmen.

§ 9. Gefahrenübergang

- 1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Lieferanten verlassen hat.
- 2. Verzögert sich die Absendung der Ware infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits mit dem Tage der Bereitstellung der Ware zur Versendung auf den Besteller über.
- 3. Der Gefahrübergang ist Voraussetzung für die endgültige Rechnungsstellung und die Fälligkeit des Kaufpreises.

§ 10. Versicherung und Meldepflichten

- 1. Der Besteller ist auf seine Kosten für die Versicherung der gelieferten Ware ab Gefahrübergang verantwortlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich eine Transportversicherung durch den Lieferanten vereinbart.
- 2. Bei sichtbaren Transportschäden hat der Besteller diese sofort bei Empfang der Ware auf dem Frachtbrief oder Lieferschein zu vermerken und vom Frachtführer quittieren zu lassen.
- 3. Schäden oder Verluste, die während des Transports auftreten, sind dem Lieferanten und dem Transportunternehmen innerhalb von 48 Stunden nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Versteckte Schäden sind ebenfalls innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung anzuzeigen. Die Ware ist bis zur Klärung der Ansprüche im Originalzustand zu belassen. Erforderlich ist eine schriftliche Erklärung des Problems zusammen mit eindeutigen fotografischen Beweisen.
- 4. Verletzt der Besteller diese Meldepflichten, so erlöschen seine Ansprüche gegen den Lieferanten aus Transportschäden, es sei denn, die Verletzung beruht auf nicht zu vertretender Unkenntnis des Bestellers.

§ 11. Rücknahme, Rücktritt

- Eine generelle Pflicht des Lieferanten zur Rücknahme gelieferter Waren besteht nicht. Eine Rücknahme erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten und gegen eine Wiedereinlagerungsgebühr von 15 % des Nettowarenwertes, mindestens jedoch 25 EUR. Die Kosten und das Risiko des Rücktransports trägt der Besteller.
- 2. Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann der Lieferant unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren oder keines Schadens vorbehalten.
- 3. Im Falle eines Rücktrittsrechts des Bestellers (z.B. bei Leistungsverzug des Lieferanten) sind weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, nur im Rahmen der Haftungsregelungen in § 16 dieser AGB zulässig.

§ 12. Zurückbehaltung, Aufrechnung und Abtretung

- 1. Der Besteller ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Lieferanten anerkannt sind.
- 2. Die Abtretung von Ansprüchen des Bestellers gegen den Lieferanten ist ausgeschlossen.

§ 13. Eigentumsvorbehalt und Nutzungsrechte

- 1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung vor.
- 2. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, ausreichend zu versichern und auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung zu sichern.
- 3. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets für den Lieferanten als Hersteller, ohne dass diesem hieraus Verpflichtungen erwachsen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem

Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferant Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

- 4. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen untrennbar verbunden, so erwirbt der Lieferant Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferanten anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für den Lieferanten.
- 5. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt, solange er nicht in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Lieferanten ab. Der Lieferant ermächtigt den Besteller widerruflich, die an den Lieferanten abgetretenen Forderungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einzuziehen.
- 6. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, ein Insolvenzverfahren beantragt wird oder sonstige Umstände eintreten, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers hindeuten.
- 7. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Besteller die Abtretung offenzulegen und dem Lieferanten alle für die Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 8. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändung, hat der Besteller auf das Eigentum des Lieferanten hinzuweisen und diesen unverzüglich zu benachrichtigen.
- 9. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, so ist der Lieferant auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
- 10. Soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist er verpflichtet, die im Eigentum des Lieferanten stehenden Waren mit kaufmännischer Sorgfalt für den Lieferanten zu verwahren und ausreichend zu versichern.
- 11. Der Lieferant ist berechtigt, Duplikate, Ablichtungen oder Vervielfältigungen der vom Besteller in Auftrag gegebenen Ware sowie der zugrundeliegenden Designs und Grafiken zu eigenen Werbezwecken (z.B. in Katalogen, auf der Webseite, in sozialen Medien) zu nutzen, sofern keine entgegenstehenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.
- 12. Werkzeuge, die vom Besteller bezahlt oder mit einem anteiligen Beitrag verrechnet werden, bleiben Eigentum des Lieferanten. Eine Herausgabe dieser Werkzeuge kann nicht gefordert werden. Der Lieferant ist jedoch verpflichtet, die Werkzeuge für die Dauer von 2 Jahren nach der letzten Produktion der Ware zu lagern.

§ 14. Gewährleistungen

- 1. Die Gewährleistung ist gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausgeschlossen, sofern die gesetzlichen Vorschriften nichts Abweichendes zwingend vorschreiben.
- 2. Offensichtliche Mängel sind vom Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Empfang der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die fristgerechte Mängelanzeige, gilt die Lieferung als genehmigt.
- Bei berechtigter und fristgerechter M\u00e4ngelr\u00fcge ist der Lieferant nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Schl\u00e4gt die Nacherf\u00fcllung fehl, kann der Besteller den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zur\u00fccktreten.
- 4. Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn die gelieferte Ware verändert, unsachgemäß behandelt oder repariert wurde oder wenn der Besteller die Anweisungen des Lieferanten bezüglich der Behandlung, Wartung und Pflege der Ware nicht befolgt hat.

- 5. Eine Gewährleistungspflicht besteht nicht für Mängel, die durch normale Abnutzung, unsachgemäße Lagerung oder Verwendung, eigenmächtige Instandsetzungsversuche oder durch den Besteller zur Verfügung gestelltes Material verursacht werden.
- 6. Gewährleistungsansprüche sind auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz (z.B. entgangener Gewinn oder Folgeschäden), sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen.
- 7. Geringfügige, handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen in Qualität, Farbe, Gewicht, Größe oder Design stellen keinen Mangel dar.
- 8. Spezifikationen in Angeboten und Auftragsbestätigungen (z.B. Härtegrad, Feingehalt, Gewicht, Größe) gelten mit einer Toleranz von +/- 3 % als erfüllt und stellen keine Mängel dar.
- 9. Für Korrosionen von Edelmetallen oder Nichtedelmetallen, die bei Lagerung in feuchten, korrosiven oder sauren Umgebungen entstehen können, wird keine Gewährleistung übernommen. Dies gilt insbesondere für Silberschmuck, der nicht durch einen Überzug vor Luftfeuchtigkeit und Schwefelgasen geschützt ist.
- 10. Eine Haftung für Mängel des vom Besteller gelieferten Rohmaterials oder unvollständiger oder fehlerhafter Daten wird ausgeschlossen.

§ 15. Edelmetalle

- 1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Lieferung von Edelmetallen in den vertraglich vereinbarten Legierungen, Feinheiten und Mengen.
- 2. Bei Edelmetallen können natürliche Schwankungen in der Zusammensetzung und im Gewicht auftreten, die im Rahmen branchenüblicher Toleranzen liegen. Diese Toleranzen stellen keinen Mangel dar.
- 3. Angebote für Edelmetalle gelten für 3 Tage so weit im Angebot nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 4. Grundsätzlich gilt als Datum der Angebotsannahme des Lieferanten das Datum, an welchem die zu entrichtende Zahlung vollständig auf dem Bankkonto des Lieferanten eintrifft. Der Lieferant kann eine später eintreffende Zahlung ebenfalls als valide Angebotsannahme bewerten.
- 5. Wenn die Zahlung nach dem Ablauf der 3 Bankarbeitstage Angebotsfrist beim Lieferanten eintrifft, ist der Lieferant berechtigt ggf. entstehende Mehrkosten für den Edelmetalleinkauf dem Kunden in Rechnung zu stellen. Grundlage eine solchen Rechnung ist der Spot-Tagesendkurs nach Reuters zum Zeitpunkt des Geldeingangs und wird auf 100% des zu zahlenden Auftragswertes berechnet, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- 6. Für Lieferungen nach definiertem Gewicht gelten Minderlieferungen von 1,5% bei Gold und 5% bei Silber/Platin nicht als Reklamationsgrund. Der Kunde hat jedoch das Recht, die Endabrechnung auf Grundlage des tatsächlich gelieferten Edelmetallgewichts, um den Wert des mindergelieferten Edelmetalls zum Spotpreis zum Zeitpunkt der Endabrechnung zu kürzen. Wurde der Auftrag mit 100% Vorkasse durchgeführt, gilt hierbei der Spotpreis des Datums der geleisteten Zahlung. Bei Legierungen gilt hierfür nur der Edelmetallanteil in der Legierung.
- 7. Für Lieferungen nach definiertem Gewicht gelten Mehrlieferungen von 3% bei Gold und 5% bei Silber/Platin nicht als Reklamationsgrund. Der Lieferant wird das mehr eingesetzte Edelmetall (bei Legierungen nur den Edelmetallanteil) zum Spotpreis nach Reuters zum Datum der Auftragsannahme abrechnen.
- 8. Als Gewichtseinheit 1 Troy Once = 1 Unze werden 31,10g als Referenzwert festgelegt.

§ 16. Haftung

- 1. Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten sind ausgeschlossen, soweit nicht nachfolgend anders geregelt.
- 2. Der Lieferant haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

- 3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung des Lieferanten auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 4. Eine Haftung für den Verlust von Daten ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern der Besteller nicht für eine ordnungsgemäße und regelmäßige Datensicherung gesorgt hat. Die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
- 5. Eine weitergehende Haftung des Lieferanten auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, insbesondere eine Haftung ohne Verschulden oder für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, es sei denn, dies ist gesetzlich zwingend vorgeschrieben (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz).

§ 17. Patente, Ausfuhrbestimmungen

- 1. Für vom Besteller zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Entwürfe, Muster oder sonstige Vorgaben übernimmt der Besteller die alleinige Verantwortung dafür, dass diese keine Schutzrechte Dritter verletzen. Der Besteller stellt den Lieferanten von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Verletzung solcher Rechte ergeben, frei.
- 2. Der Besteller ist für die Einhaltung aller relevanten nationalen und internationalen Ausfuhrbestimmungen und genehmigungen verantwortlich.

§ 18. Höhere Gewalt

- Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Streiks, behördliche Maßnahmen, Epidemien/Pandemien, unverschuldete Betriebsstörungen oder Materialengpässe) entbinden den Lieferanten für deren Dauer von seinen Leistungspflichten, ohne dass der Besteller hieraus Ansprüche herleiten kann.
- 2. Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich über den Eintritt und das voraussichtliche Ende solcher Ereignisse informieren.
- 3. Dauert das Ereignis länger als drei Monate an, so sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 19. Schlussbestimmungen

- Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten, soweit für die Auftragsabwicklung und Geschäftsbeziehung erforderlich, gespeichert und verarbeitet werden.
- Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 20. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- Erfüllungsort ist die Hauptgeschäftsstelle oder Hauptverwaltung des Lieferanten. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist der den Standort der Hauptgeschäftsstelle oder Hauptverwaltung des Lieferanten, am nächstliegenden zuständigen Gerichtsstand.

 -Ende des D	okuments füi	Unternehm	erkunden	

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der derTaler GmbH für Privatkunden (Verbraucher)

§ 1. Geltungsbereich

- 1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, für alle vom Lieferanten (derTaler GmbH) erbrachten Lieferungen und Leistungen gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
- 2. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers binden den Lieferanten nicht.
- 3. Diese AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten auch für zukünftige Lieferungen und Leistungen des Lieferanten, selbst wenn sie dem Besteller nicht nochmals übersandt oder auf sie verwiesen wurde.

§ 2. Angebote und Bestellungen

- 1. Die Angebote des Lieferanten sind unverbindlich und freibleibend.
- Die Bestellung des Bestellers ist ein bindendes Angebot. Der Lieferant kann dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen. Die Annahme erfolgt entweder durch schriftliche Auftragsbestätigung (auch per E-Mail) oder durch Ausführung der Lieferung bzw. Leistung.

§ 3. Auftragsabwicklung

- Nach Auftragserteilung und Produktionsfreigabe wird der Besteller die Lieferung entsprechend den technischen Möglichkeiten gestalten. Änderungen des Motivs nach Produktionsfreigabe sind nur gegen Berechnung des Mehraufwandes möglich.
- 2. Die Produktionsgrafiken sind schriftlich freizugeben.
- 3. Für die Auftragsausführung sind die technischen Datenblätter des Lieferanten maßgeblich, die auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden können.
- 4. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts oder branchenüblicher Toleranzen bleiben dem Lieferanten vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte des Bestellers hergeleitet werden können, sofern diese Abweichungen zumutbar sind und die Funktionalität oder den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch nicht wesentlich beeinträchtigen.

§ 4. Preise

- 1. Die Preise verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2. Die Preise schließen, soweit nichts anderes vereinbart, Verpackung, Porto, Fracht, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Diese Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt und vor Abschluss der Bestellung transparent ausgewiesen.

§ 5. Zahlungsbedingungen

- 1. Soweit keine abweichenden Zahlungsbedingungen genannt sind, werden alle Rechnungsbeträge per Vorauskasse sofort fällig und sind ohne Abzug zu leisten.
- 2. Abweichende Zahlungsziele bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 3. Bei Teillieferungen und -leistungen kann der Lieferant entsprechende Teilrechnungen stellen.
- 4. Ist der Besteller mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so ist der Lieferant berechtigt, die Erfüllung noch ausstehender Lieferungen oder Leistungen aus der Geschäftsverbindung zu verweigern oder deren Durchführung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 5. Der Besteller ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Lieferanten anerkannt sind.

- 6. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu fordern. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges können pauschale Mahngebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten (z.B. Portokosten) erhoben werden, es sei denn, der Besteller weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 7. Der Besteller kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Verzug. Ist der Zeitpunkt der Fälligkeit nach dem Kalender bestimmt, so bedarf es keiner gesonderten Mahnung.

§ 6. Beratung, Unterlagen und unterstützendes Material

- Die Beratung des Lieferanten erfolgt nach bestem Wissen. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Lieferungen und Leistungen sind unverbindlich und entbinden den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.
- 2. Alle dem Besteller vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen und unterstützenden Materialien (z.B. Zeichnungen, Entwürfe, Muster) bleiben Eigentum des Lieferanten. Ohne dessen schriftliche Zustimmung dürfen sie weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 7. Fristen

- 1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen und Leistungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- 2. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller kaufmännischen und technischen Einzelheiten und der Beibringung etwa erforderlicher Freigaben oder Genehmigungen.
- 3. Fristen verlängern sich angemessen, wenn der Besteller seine Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

§ 8. Versand, Verpackung, Transport

- 1. Verpackung und Versand erfolgen nach Wahl des Lieferanten und werden, soweit nichts anderes vereinbart, gesondert berechnet.
- 2. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Waren auch bei geringfügigen Beanstandungen anzunehmen, es sei denn, die Annahme ist ihm unzumutbar.

§ 9. Gefahrenübergang

- 1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache geht auf den Besteller über, sobald dieser die Ware in Empfang genommen hat.
- Ist der Besteller Endverbraucher und bestellt Lieferungen und Leistungen per Internet oder im Fernabsatz, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware erst mit der Übergabe der Ware an den Besteller über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.
- 3. Abweichend davon geht die Gefahr bereits auf den Besteller über, wenn der Besteller den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person mit der Ausführung beauftragt und der Lieferant dem Besteller diese Person oder Anstalt nicht zuvor benannt hat.

§ 10. Versicherung und Meldepflichten

- 1. Der Besteller ist auf seine Kosten für die Versicherung der gelieferten Ware ab Gefahrübergang verantwortlich.
- 2. Bei sichtbaren Transportschäden sollte der Besteller diese sofort bei Empfang der Ware auf dem Frachtbrief oder Lieferschein vermerken und vom Frachtführer quittieren lassen.
- 3. Schäden oder Verluste, die während des Transports auftreten, sollten dem Lieferanten und dem Transportunternehmen unverzüglich nach Entdeckung angezeigt werden, um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen. Die Versäumung dieser Empfehlung hat keine Auswirkungen auf die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Bestellers.

§ 11. Widerrufsrecht und Rücktritt Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (derTaler GmbH, Friedrichstr. 155, 10117 Berlin, E-Mail: mail@dertaler.de, Telefon: 030 / 46726070) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung, als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Ausschluss des Widerrufsrechts Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind (z.B. individuell gravierte oder gefertigte Münzen/Medaillen).

Muster-Widerrufsformular (Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An: derTaler GmbH Friedrichstr. 155 10117 Berlin, E-Mail: mail@dertaler.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir () den von mir/uns () abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren ()/die Erbringung der folgenden Dienstleistung () — Bestellt am ()/erhalten am () — Name des/der Verbraucher(s) — Anschrift des/der Verbraucher(s) — Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier) — Datum

§ 12. Zurückbehaltung, Aufrechnung und Abtretung

- 1. Der Besteller ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Zur Aufrechnung ist er nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Lieferanten anerkannt sind.
- 2. Die Abtretung von Ansprüchen des Bestellers gegen den Lieferanten ist ausgeschlossen, soweit dies nicht den gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.

§ 13. Eigentumsvorbehalt und Nutzungsrechte

- Der Lieferant behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für diese Ware vor.
- $2. \quad \text{Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfleglich zu behandeln.} \\$

- 3. Der Lieferant ist berechtigt, Duplikate, Ablichtungen oder Vervielfältigungen der vom Besteller in Auftrag gegebenen Ware sowie der zugrundeliegenden Designs und Grafiken zu eigenen Werbezwecken (z.B. in Katalogen, auf der Webseite, in sozialen Medien) zu nutzen, sofern keine entgegenstehenden berechtigten Interessen des Bestellers bestehen oder schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Soweit die Ware personenbezogene Abbildungen oder Daten des Bestellers enthält, erfolgt die Nutzung nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Bestellers.
- 4. Werkzeuge, die vom Besteller bezahlt oder mit einem anteiligen Beitrag verrechnet werden, bleiben Eigentum des Lieferanten. Eine Herausgabe dieser Werkzeuge kann nicht gefordert werden. Der Lieferant ist jedoch verpflichtet, die Werkzeuge für die Dauer von 3 Jahren nach der letzten Produktion der Ware zu lagern.

§ 14. Gewährleistungen

- 1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Die Gewährleistungsfrist für neu hergestellte Sachen beträgt zwei Jahre, für gebrauchte Sachen ein Jahr. Die Frist beginnt mit der Ablieferung der Sache.
- 2. Mängel sind dem Lieferanten unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Die Versäumung dieser Anzeigepflicht hat keine Auswirkungen auf die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Bestellers.
- 3. Im Falle eines Mangels hat der Besteller zunächst das Recht auf Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache) nach seiner Wahl. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- 4. Eine Gewährleistungspflicht besteht nicht für Mängel, die durch normale Abnutzung, unsachgemäße Lagerung oder Verwendung, eigenmächtige Instandsetzungsversuche des Bestellers oder durch den Besteller zur Verfügung gestelltes Material verursacht werden.
- 5. Geringfügige, handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen in Qualität, Farbe, Gewicht, Größe oder Design stellen keinen Mangel dar, sofern sie die vertraglich vorausgesetzte Brauchbarkeit nicht beeinträchtigen.
- 6. Spezifikationen in Angeboten und Auftragsbestätigungen (z.B. Härtegrad, Feingehalt, Gewicht, Größe) gelten mit einer Toleranz von +/- 3 % als erfüllt und stellen keine Mängel dar, sofern sie die vertraglich vorausgesetzte Brauchbarkeit nicht beeinträchtigen.
- 7. Für Korrosionen von Edelmetallen oder Nichtedelmetallen, die bei Lagerung in feuchten, korrosiven oder sauren Umgebungen entstehen können, wird keine Gewährleistung übernommen, sofern diese Korrosion nicht bereits bei Gefahrübergang vorlag. Dies gilt insbesondere für Silberschmuck, der nicht durch einen Überzug vor Luftfeuchtigkeit und Schwefelgasen geschützt ist.
- 8. Eine Haftung für Mängel des vom Besteller gelieferten Rohmaterials oder unvollständiger oder fehlerhafter Daten wird ausgeschlossen.

§ 15. Edelmetalle

- 1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Lieferung von Edelmetallen in den vertraglich vereinbarten Legierungen, Feinheiten und Mengen.
- 2. Bei Edelmetallen können natürliche Schwankungen in der Zusammensetzung und im Gewicht auftreten, die im Rahmen branchenüblicher Toleranzen liegen. Diese Toleranzen stellen keinen Mangel dar.
- 3. Angebote für Edelmetalle gelten für 3 Tage so weit im Angebot nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 4. Grundsätzlich gilt als Datum der Angebotsannahme des Lieferanten das Datum, an welchem die zu entrichtende Zahlung vollständig auf dem Bankkonto des Lieferanten eintrifft. Der Lieferant kann eine später eintreffende Zahlung ebenfalls als valide Angebotsannahme bewerten.
- 5. Wenn die Zahlung nach dem Ablauf der 3 Bankarbeitstage Angebotsfrist beim Lieferanten eintrifft, ist der Lieferant berechtigt ggf. entstehende Mehrkosten für den Edelmetalleinkauf dem Kunden in Rechnung zu stellen. Grundlage eine solchen Rechnung ist der Spot-Tagesendkurs nach Reuters zum Zeitpunkt des Geldeingangs und wird auf 100% des zu zahlenden Auftragswertes berechnet, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

- 6. Für Lieferungen nach definiertem Gewicht gelten Minderlieferungen von 1,5% bei Gold und 5% bei Silber/Platin nicht als Reklamationsgrund. Der Kunde hat jedoch das Recht, die Endabrechnung auf Grundlage des tatsächlich gelieferten Edelmetallgewichts, um den Wert des mindergelieferten Edelmetalls zum Spotpreis zum Zeitpunkt der Endabrechnung zu kürzen. Wurde der Auftrag mit 100% Vorkasse durchgeführt, gilt hierbei der Spotpreis des Datums der geleisteten Zahlung. Bei Legierungen gilt hierfür nur der Edelmetallanteil in der Legierung.
- 7. Für Lieferungen nach definiertem Gewicht gelten Mehrlieferungen von 3% bei Gold und 5% bei Silber/Platin nicht als Reklamationsgrund. Der Lieferant wird das mehr eingesetzte Edelmetall (bei Legierungen nur den Edelmetallanteil) zum Spotpreis nach Reuters zum Datum der Auftragsannahme abrechnen.
- 8. Als Gewichtseinheit 1 Troy Once = 1 Unze werden 31,10g als Referenzwert festgelegt.

§ 16. Haftung

- Der Lieferant haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 2. Für sonstige Schäden haftet der Lieferant unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung des Lieferanten auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.
- 4. Eine Haftung für den Verlust von Daten bei leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Besteller nicht für eine ordnungsgemäße und regelmäßige Datensicherung gesorgt hat.
- 5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 17. Patente, Ausfuhrbestimmungen

- 1. Für vom Besteller zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Entwürfe, Muster oder sonstige Vorgaben übernimmt der Besteller die alleinige Verantwortung dafür, dass diese keine Schutzrechte Dritter verletzen. Der Besteller stellt den Lieferanten von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Verletzung solcher Rechte ergeben, frei, es sei denn, die Verletzung erfolgte ohne Verschulden des Bestellers.
- 2. Der Besteller ist für die Einhaltung aller relevanten nationalen und internationalen Ausfuhrbestimmungen und genehmigungen verantwortlich.

§ 18. Höhere Gewalt

- 1. Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Streiks, behördliche Maßnahmen, Epidemien/Pandemien, unverschuldete Betriebsstörungen oder Materialengpässe) entbinden den Lieferanten für deren Dauer von seinen Leistungspflichten, ohne dass der Besteller hieraus Ansprüche herleiten kann.
- 2. Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich über den Eintritt und das voraussichtliche Ende solcher Ereignisse informieren.
- 3. Dauert das Ereignis länger als drei Monate an, so sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 19. Schlussbestimmungen

- 1. Informationen zum Datenschutz finden Sie in unserer separaten Datenschutzerklärung auf unserer Webseite [Link zur Datenschutzerklärung].
- 2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform (z.B. E-Mail).

§ 20. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 2. Soweit der Besteller Verbraucher ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Wohnsitz des Bestellers. Hat der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder verlegt er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus Deutschland heraus, oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist der Gerichtsstand des Lieferanten maßgebend.

-----Ende des Dokuments für Privatkunden-----